

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 3

Bezirksamt und Bezirksversammlung

Bei den Bezirksamtern werden Bezirksversammlungen gebildet.

Anmerkungen

Entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden¹ für das Verhältnis von Deputationen und Fachbehörden stellt § 3 BezVG klar, dass die Bezirksversammlung unselbständiger Teil, also Organ der Behörde „Bezirksamt“ ist (vgl. a. Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 4). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bezirksversammlung und der Bezirksamtsleitung entscheidet der Senat (vgl. z.B. § 22 Absatz 2 Satz 2, §§ 23, 25 Absatz 4 BezVG).

¹ § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (HmbBL I S. 2000-a), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 169), lautet:

„Bei den Fachbehörden werden Deputationen aus den vom Senat in die Behörde entsandten Senatoren und 15 bürgerlichen Mitgliedern (Deputierten) gebildet.“